

Merkblatt

zur Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in einer ernerischen Wohngemeinde

1. Zuständigkeiten

Das Einbürgerungsverfahren ist zweistufig. Die Einwohnergemeinde stellt die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts der Wohngemeinde in Aussicht. Nach positivem Gemeindeversammlungsbeschluss wird das Gesuch dem Regierungsrat und anschliessend dem Landrat unterbreitet, zwecks Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Bei der Gemeinde ist der Gemeinderat die zuständige Behörde, welche den Antrag der Gemeindeversammlung vorlegt. Beim Kanton ist die Justizdirektion, Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand, für die Weiterbearbeitung und Antragstellung an den Regierungsrat bzw. Landrat zuständig.

2. Voraussetzungen

a) Wohnsitz

- Kanton 5 Jahre ununterbrochener Wohnsitz im Kanton Uri
- Gemeinde 5 Jahre ununterbrochener Wohnsitz in einer Urner Gemeinde

b) Eignung, weitere Voraussetzungen

- Eingliederung in die ernerischen Verhältnisse
- Vertraut sein mit den ernerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen
- Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung und Erfüllung der öffentlichen und privaten Pflichten (keine Betreibungen und Verlustscheine)
- Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz (kein Strafregistereintrag)

Hinweis: Es kann sein, dass Sie durch die Einbürgerung im Kanton Uri Ihr bisheriges Bürgerrecht unter Umständen verlieren. Orientieren Sie sich deshalb vor der Einreichung des Gesuches bei der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde am Heimatort.

www.auslaender.ch/kontakt/einbuengerung/adressliste_d.asp

3. Verfahren

Das Einbürgerungsgesuch ist mit dem **offiziellen Formular** und unter Beilage der erforderlichen Unterlagen beim Gemeinderat Ihrer Wohngemeinde, bei welcher Sie eingebürgert werden möchten, einzureichen.

Der Gemeinderat Ihres Wohnortes prüft das Gesuch und vereinbart in der Regel ein Gespräch mit den Gesuchstellenden. Sofern die Voraussetzungen und Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind, stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Antrag um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht. Anschliessend stellt der Gemeinderat das Gesuch unter Beilage der Unterlagen und einem Protokoll-Auszug der Gemeindeversammlung der Justizdirektion Uri, Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf, zur Weiterbearbeitung zu. Die Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand prüft die Gesuchsunterlagen und unterbreitet das Gesuch dem Regierungsrat. Der Regierungsrat erteilt das Kantonsbürgerrecht, wenn die Einbürgerungsbewilligung der Gemeinde vorliegt (Art. 11 KBüG). Anschliessend erfolgt die Mitteilung an die Gesuchsteller bzw. Gesuchstellerin unter Beilage der Gebührenrechnung sowie an weitere Amtsstellen, wie Zivilstandsamt des Heimatortes und die Einwohnerkontrolle des Wohnortes. Erst wenn die Gebührenrechnung bezahlt ist, wird die Einbürgerung rechtswirksam.

4. Gebühren

Kanton	Fr. 500.00
Gemeinde	Die Gemeinde erhebt in der Regel die gleichen Kosten wie der Kanton (mindestens Fr. 500.00). Vorbehalten bleiben die kommunalen Bestimmungen. Der Gemeinderat gibt Ihnen dazu gerne Auskunft.

5. Gesetzliche Grundlagen

Kanton	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG; RB 1.4121)
Gemeinde	Gemeindeordnung bzw. Einbürgerungsverordnung. Der Gemeinderat Ihres Wohnortes gibt Ihnen gerne weitere Auskünfte.

6. Weitere Auskünfte

erhalten Sie unter der Telefon-Nr. 041 875 22 51 (Josef Zurfluh) und 041 875 22 53 (Petra Tresch) oder per E-Mail unter abz.jd@ur.ch und bei der Gemeindeverwaltung (Gemeindeschreiber/in) Ihrer Wohnsitzgemeinde.